



Vorsitzender des Senats 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 1 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Die Medieninhaberin der Zeitschrift „profil“ hat die Schiedsvereinbarung des Presserats unterzeichnet. In Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO.

BESCHLUSS

Die Beschwerde des Helmut Friessenbichler vom 25. August 2015 **gegen die Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H.**, Taborstraße 1-3, 1020 Wien, als Medieninhaberin des Wochenmagazins „Profil“ **wegen des Artikels „Ehrlich gesagt“** im Profil vom 17.8.2015 wird

Zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Der Beschwerdeführer sieht sich durch die „Satire“ mit dem Untertitel „In den diversen Sommergesprächen werden immer nur Politiker oder Promis interviewt. Hier nicht: Helmut Friesenbichler, Durchschnittsösterreicher.“ als Person „massiv betroffen, verunglimpft und in seiner Ehre getroffen.“ Er sei von zahlreichen Freunden und ehemaligen Geschäftspartnern darauf angesprochen worden.

Den vorgelegten Unterlagen nach hat der Verfasser des fiktiven Interviews, Rainer Nikowitz, dem der Beschwerdeführer nicht bekannt war, den Namen „Helmut Friesenbichler“, wie bei seinen satirischen Artikeln üblich, erfunden.

Den Lesern des Profils ist seit langem bekannt, dass Rainer Nikowitz parodistisch – satirische Artikel, wie erfundene Interviews, veröffentlicht. Die vom Beschwerdeführer behauptete Verwechslung des „Helmut Friesenbichler“ mit seiner Person ist – abgesehen von der leicht verschiedenen Schreibweise seines Namens – schon deshalb nicht ernsthaft möglich, weil sich der interviewte Friesenbichler, vom Beschwerdeführer (laut Selbstdefinition Journalist und Agenturkonzeptionist) grundlegend unterscheidet. Die Antworten des Helmut Friesenbichler, im Interview des Profil, („De Flüchtlinge kumman mit nix – aber Hauptsach, ihr gschissenes Wetter bringen´s mit!“, „Schlafen Se in da Pendeluhr? Des siecht doch a Blinder!“ sowie „Über Kikeritzpatschen lass i nix kumman. Ganz im Gegenteil. An hohen Zaun rundherum und alles is paletti.“) charakterisieren eine Person mit primitiver Ausdruckweise, begrenztem Horizont und sehr einfachem Gemüt.

Es erscheint denkunmöglich, eine solche Person mit jemandem, wie sich der Beschwerdeführer selbst darstellt, ernsthaft zu verwechseln.

Der behauptete Verstoß gegen den Ehrenkodex liegt daher nicht vor.

Die Beschwerde wird somit in Anwendung der Bestimmungen des Paragraph 9 Abs. 2, lt. A in Verbindung mit Paragraph 9 Abs. 4 der Verfahrensordnung für die Beschwerdesenate des österreichischen Presserates zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss kann der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 9 Abs. 4 der Verfahrensordnung binnen einer Frist von 2 Wochen (einlangend beim Presserat) Einspruch an den Senat 1 des Presserates erheben, der endgültig über die Zurückweisung entscheidet

Österreichischer Presserat
Dr. Peter Jann
Vorsitzender des Senats 1
04.11.2015